



# **Bericht des Regierungsrats über den Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung in der Kranken- versicherung für das Jahr 2015**

3. Februar 2015

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag über die Festlegung des Prozentsatzes zur Berechnung des Selbstbehalts bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2015 mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Hans Wallimann*  
*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*

## 1. Bundesrechtliche Vorgaben

Gemäss Krankenversicherungsgesetz vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) bezahlen die obligatorisch Versicherten für die Krankenpflegeversicherung eine sogenannte Kopfprämie. Diese Prämie wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen erhoben. Für den sozialpolitischen Ausgleich der Kopfprämie dient u.a. die Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV), welche die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gewähren (Art. 65 Abs. 1 und Art. 65a KVG).

Die Finanzierung der Individuellen Prämienverbilligung erfolgt durch den Bund und die Kantone. Der Bund leistet den Kantonen zur Finanzierung der IPV jährlich einen Betrag im Umfang von 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG). Die übrigen finanziellen Mittel für die IPV werden von den Kantonen getragen.

Seit Anfang 2014 ist die revidierte Krankenversicherungsgesetzgebung des Bundes umzusetzen, wonach die IPV an die Versicherer ausbezahlt ist. Diese Vorgabe hat der Kanton Obwalden im Rahmen der Teilrevision der Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2014 aufgenommen. Die Auszahlungen der Individuellen Prämienverbilligung erfolgen dementsprechend seit 2014 gemäss einem schweizweit einheitlichen Datenaustauschkonzept direkt an die Versicherer.

## 2. Kantonalrechtliche Vorgaben

Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag für die Individuelle Prämienverbilligung entspricht in Obwalden mindestens 8,5 Prozent der jährlichen Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons.

Die kantonalrechtlichen Vorgaben sorgen dafür, dass die IPV nicht nach dem „Giesskannenprinzip“ gewährt wird, sondern dass die aktuellen Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden.

Gemäss Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG; GDB 851.1) sowie Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V zum EG KVG; GDB 851.11) besteht im Kanton Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung, soweit die kantonalen Richtprämien der Krankenpflegegrundversicherung für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder den gesetzlichen Selbstbehalt übersteigen und das anrechenbare Einkommen weniger als Fr. 50 000.– beträgt, respektive Fr. 70 000.– bei Personen mit Kindern.

Der gesetzliche Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens (Art. 2 Abs. 2 EG KVG).

Seit 2014 gilt im Kanton Obwalden für alle IPV-Bezügerinnen und -Bezüger das Antragsverfahren. Personen, die voraussichtlich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhielten im Dezember 2014 automatisch ein entsprechendes Anmeldeformular. Wer kein solches erhalten hat und trotzdem Anspruch auf IPV geltend machen will, kann bis Ende Mai 2015 ein Antragsformular einreichen.

### 2.1 Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung

Ein „Sozialziel“ zur Prämienverbilligung wird vom KVG nicht vorgegeben. Es obliegt den Kantonen, das Prämienverbilligungssystem bedarfsgerecht und den kantonalen Gegebenheiten entsprechend zu gestalten.

Der Kanton Obwalden hat mit der Teilrevision der Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2014 fünf Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung festgelegt:

1. Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten als Prämienverbilligung die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien als Richtprämien gemäss Art. 5 Abs. 3 V zum EG KVG.
2. Versicherte haben Anrecht auf eine Prämienverbilligung, sofern sie über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen. Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.– (Art. 7 Abs. 1 und 2 V zum EG KVG).
3. Junge Erwachsene in Ausbildung, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 25 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) (Art. 7 Abs. 3 V zum EG KVG).
4. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind (Art. 7 Abs. 4 V zum EG KVG).
5. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten ab dem vierten Kind die maximale Prämienverbilligung für diese Kinderprämien (Art. 7 Abs. 5 V zum EG KVG).

Diese Eckwerte sind bei der Festlegung des in das Budget aufzunehmenden Kantonsbeitrags und der Festlegung des gesetzlichen Selbstbehalts zu berücksichtigen.

## 2.2 Kantonale Richtprämien

Die kantonalen Durchschnittsprämien werden jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern in der Verordnung über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (SR 831.309.1) im Herbst des Vorjahres publiziert. Für das Jahr 2015 betragen die jährlichen Durchschnittsprämien im Kanton Obwalden für Erwachsene Fr. 4 152.– (plus 6,1 Prozent gegenüber Vorjahr), für junge Erwachsene Fr. 3 828.– (plus 7,4 Prozent gegenüber Vorjahr) und für Kinder Fr. 960.– (plus 5,3 Prozent gegenüber Vorjahr). Obwalden weist zusammen mit dem Kanton Uri schweizweit hinter den Kantonen Nidwalden, Appenzell Innerrhoden und Graubünden (Durchschnitt der drei Prämienregionen) die viertiefsten Durchschnittsprämien für erwachsene Personen aus.

Seit 1. Januar 2014 sind in Obwalden nicht mehr bei allen Personengruppen die Durchschnittsprämien zu 100 Prozent für die Berechnung der Individuellen Prämienverbilligung massgebend. Damit soll vermieden werden, dass den Versicherten höhere Prämien ausbezahlt werden als die effektiven Krankenkassenprämien. Es gelten für Erwachsene und junge Erwachsene 90 Prozent der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien als Richtprämien. Für Kinder gelten aber nach wie vor die Durchschnittsprämien zu 100 Prozent als kantonale Richtprämien.

Dementsprechend bestehen im Kanton Obwalden im Jahr 2015 folgende Richtprämien:

- Fr. 3 738.– für Erwachsene;
- Fr. 3 450.– für junge Erwachsene;
- Fr. 960.– für Kinder.

Bei Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, gelten die Durchschnittsprämien zu 100 Prozent als kantonale Richtprämien.

### 2.3 Prozentsatz

Der Selbstbehalt basiert auf dem Prozentsatz gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG und dem anrechenbaren Einkommen. Der Prozentsatz muss linear verlaufen und ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens ansteigen (linear-progressives System).

### 2.4 Anrechenbares Einkommen

Zur Ermittlung der aktuellen Einkommensverhältnisse bzw. des anrechenbaren Einkommens stützt sich der Kanton Obwalden auf die Steuerfaktoren. So kann ein effizienter und kostengünstiger Vollzug der IPV garantiert werden. Art. 7 Abs. 6 V zum EG KVG sieht vor, dass für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens grundsätzlich die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung massgebend ist.

Das anrechenbare Einkommen berechnet sich wie folgt:

Total der Einkünfte gemäss S. 2 der Steuererklärung (Code 199)	
- abzüglich:	Code gemäss Steuererklärung
255–256	Berufsauslagen
265–267	Unterhaltsbeiträge und dauernde Lasten
275	Versicherungsabzug
310	Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten
286	Kinderbetreuungskosten durch Dritte
260	Schuldzinsen bis maximal in der Höhe des Liegenschaftsertrags
Fr. 7 000.–	Abzug für verheiratete Paare in ungetrennter Ehe
Fr. 7 000.–	Abzug pro Kind für Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung von Kindern haben
+ zuzüglich:	Code gemäss Steuererklärung
194	allfällige Liegenschaftsverluste
480	10 Prozent vom steuerbaren Vermögen
=	<b>anrechenbares Einkommen</b>

Entsprechen die Steuerfaktoren der letzten definitiven und rechtskräftigen Steuerveranlagung offensichtlich nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen im Anspruchsjahr, so kann die Prämienverbilligung von Amtes wegen oder auf Antrag ermessensweise festgelegt werden (Art. 8 Abs. 5 V zum EG KVG). Mit dieser Bestimmung kann die Berechnung der Prämienverbilligung grossen Einkommensveränderungen Rechnung tragen.

## 3. Prozentsatz für die Berechnung des Selbsthalts gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG

### 3.1 Einleitende Bemerkungen

Weil sich die Höhe der kantonalen Richtprämien, die Zahl und Struktur der Anspruchsberechtigten sowie die zur Verfügung stehenden Mittel (Budget Bund und Kanton) jährlich verändern, muss der Prozentsatz für die Berechnung des Selbsthalts alljährlich den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Art. 2 Abs. 2 EG KVG sieht vor, dass der Prozentsatz vom Kantonsrat jährlich durch einen Kantonsratsbeschluss abschliessend, d.h. ohne Referendumsmöglichkeit, festgelegt wird. Ferner

enthält Art. 2 Abs. 2 EG KVG die Vorgabe, dass der Prozentsatz linear verlaufen und ab einem bestimmten anrechenbaren Einkommen ansteigen muss (linear-progressives System). Durch diese Vorgabe soll gewährleistet werden, dass bei den Berechnungselementen für die IPV Kontinuität Einzug hält und ferner die Wirkung der IPV aufgrund von vergleichbaren Daten möglich sein wird.

Der Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG wird mittels Modellrechnungen ermittelt. Das Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden berechnet diesen Prozentsatz gestützt auf die Zahl der potenziell Anspruchsberechtigten und deren anrechenbaren Einkommen, die kantonalen Richtprämien, die zur Verfügung stehenden Mittel sowie auf weiteren Daten.

Da ein Modell die Realität nie ganz genau abbilden kann, sind Abweichungen zwischen den Modellberechnungen und den definitiv verfügbaren Zahlen hinzunehmen. So können sich etwa die finanziellen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten zwischen Vornahme der Modellrechnungen und dem Verfügungszeitpunkt verändern. Insbesondere ist die Anzahl der Berechnungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt der Modellrechnung nicht abschätzbar. Abweichungen von den errechneten Zahlen können auch Änderungen der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen sein. Mit der Teilrevision der Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2014 hat das System der Prämienverbilligung im Kanton Obwalden einige Veränderungen erfahren, welche die Modellberechnungen beeinflussen. Es sind dabei insbesondere die neu definierten Eckwerte sowie der Wechsel auf das Antragsverfahren zu erwähnen. Die potenziell Anspruchsberechtigten werden aufgrund des Antragsverfahrens neu anhand der eingereichten Anmeldeformulare<sup>1</sup> ermittelt.

Zum Zeitpunkt der Modellrechnungen Ende Januar gilt es eine Annahme zu treffen, wie viele Anmelde- und Antragsformulare zwischen dem 15. Januar und dem 31. Mai noch bei der kantonalen Verwaltung eintreffen. Deshalb ist es schwierig, dass Budget und effektiv auszahlende Prämienverbilligungen genau übereinstimmen.

### **3.2 Rückblick 2014**

#### **3.2.1 Antragsverfahren**

Das vorgedruckte Anmeldeformular wurde zusammen mit einem adressierten Rückantwortcouvert den voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen zugestellt. In der Zeit von April bis Ende Mai wiesen verschiedene Inserate im Amtsblatt (in einer Grossauflage), im Informationsblatt Aktuell und im Anzeiger Engelberg auf das Vorgehen der Prämienverbilligung und das Antragsverfahren hin. Die Grossauflage des Amtsblatts sowie das Aktuell wurden in allen Haushalten des Kantons Obwalden verteilt. Auch in Zukunft soll der Information der Bevölkerung grosse Beachtung geschenkt werden.

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen müssen kein Antragsformular ausfüllen. Sie werden von der Ausgleichkasse gemeldet und direkt verarbeitet.

Für das Prämienverbilligungsjahr 2014 wurden insgesamt 9 093 Anmelde- bzw. Antragsformulare verschickt. In dieser Gesamtzahl sind die Anträge von Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, enthalten. 8 132 Formulare wurden eingereicht, dies entspricht einer Rücklaufquote von 89 Prozent.

---

<sup>1</sup> Die Anmelde- bzw. Antragsformulare können grundsätzlich bis Ende Mai eingereicht werden. Wer das Anmeldeformular jedoch bis 15. Januar einreicht, erhält bis Ende März eine Verfügung.

Die Anzahl Personen, die das Anmelde- oder Antragsformular nicht eingereicht haben, teilt sich in folgende Alterskategorien auf:

Alter	Anzahl	Prozent
80 plus	28	2,91%
60–80	115	11,95%
40–60	231	24,01%
26–40	350	36,38%
19–25	202	21,00%
18	35	3,64%
Total	961	100%

**Tabelle 1:** Nicht eingereichte Antragsformulare nach Alterskategorien

### 3.2.2 *Wirtschaftliche Berechnungen*

Grosse Einkommensveränderungen können auf Antrag der anspruchsberechtigten Person oder von Amtes wegen bei der Berechnung der Prämienverbilligung berücksichtigt werden.

Der Antrag erfolgt zusammen mit der Eingabe des Anmelde- oder Antragsformulars. Mehr als 450 Personen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und auf veränderte Einkommenssituationen hingewiesen.

Art. 8 Abs. 6 V zum EG KVG gibt der zuständigen Stelle für die Prämienverbilligung die Möglichkeit, ausgerichtete Prämienverbilligung unter gewissen Voraussetzungen zurückzufordern. Dabei geht es um Fälle, die im Anspruchsjahr ein mittleres oder hohes Einkommen generieren, für welches keine oder nur teilweise Prämienverbilligung beantragt werden könnte. Liegen in der Bemessungsperiode tiefere Steuerfaktoren vor, werden diese zur Berechnung der Prämienverbilligung herangezogen. Die so berechnete Prämienverbilligung ist im Vergleich zu den wirtschaftlichen Verhältnissen im Anspruchsjahr zu hoch. In der Praxis geht es dabei vor allem um junge Erwachsene, die von der Ausbildung ins Erwerbsleben übertreten.

Bei über 600 jungen erwachsenen Personen, welche die Ausbildung vor 2014 abgeschlossen haben, wurden die aktuellen Einkommensverhältnisse von Amtes wegen abgeklärt. Die Berechnung der Prämienverbilligung erfolgte in diesen Fällen mehrheitlich ermessensweise nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dadurch kann vermieden werden, dass grosse Beträge an Prämienverbilligung ausbezahlt werden, die später zurückgefordert werden müssen.

Bei 761 Anträgen erfolgte die Berechnung der Prämienverbilligung 2014 nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

### 3.2.3 *Laufend veränderte Bemessungsgrundlagen*

Anträge auf Prämienverbilligung können bis Ende Mai eingereicht werden. Das Antragsverfahren nimmt zudem einige Zeit für die Verarbeitung in Anspruch. Somit können nicht alle Verfügungen im März erlassen werden. Durch die Verarbeitung während dem gesamten Jahr verändern sich laufend auch die Veranlagungsdaten der Steuerverwaltung. Dadurch entspricht der effektive Prämienverbilligungsbetrag nicht immer dem Betrag der Hochrechnung.

1 196 Verfügungen basieren auf einer aktuelleren Steuerveranlagung als derjenigen, die der Hochrechnung zugrunde lag.

### 3.2.4 *Fazit*

Die Prämienverbilligung 2014 weicht insgesamt Fr. 2 548 920.– vom Budget ab. Diese Differenz zur Hochrechnung lässt sich, wie oben erwähnt, insbesondere durch zwei Faktoren erklären. Erstens ermöglichen die aktuellen wirtschaftlichen Berechnungen, Einkommensveränderungen auf Antrag der anspruchsberechtigten Person oder von Amtes wegen zu berücksichtigen. Dabei

spielt auch eine Rolle, dass die Verarbeitung der Anträge während des gesamten Jahres vorgenommen wird und sich dadurch die Veranlagungsdaten der Steuerverwaltung laufend ändern. Vor allem bei jungen Erwachsenen, die von der Ausbildung ins Erwerbsleben übergetreten sind, wurde die Prämienverbilligung ermessensweise der aktuellen Leistungsfähigkeit angepasst. Zweitens ist die Abweichung auch durch die nicht eingereichten Formulare begründet.

Mit der Berücksichtigung der aktuellen Einkommensverhältnisse erhalten jene Personen finanzielle Unterstützung, welche sie auch benötigen.

### 3.3 Budget 2015

Das Budget 2015, welches durch den Kantonsrat am 4. Dezember 2014 verabschiedet wurde, stellt für die IPV 2015 einen Betrag von total 20,701 Millionen Franken zur Verfügung (Kto. 2804.3637.02). Gemäss Staatsbudget betragen die Kantonsbeiträge 10,219 Millionen Franken und die Bundesbeiträge 10,482 Millionen Franken.

Das Bundesamt für Gesundheit legt den definitiven Bundesbeitrag sowie die Aufteilung an die Kantone jeweils Ende Oktober im Vorjahr fest. Der Bundesbeitrag entspricht dabei 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG). Der Anteil des Bundes für den Kanton Obwalden beträgt anhand dieser Berechnungen effektiv 10,539 Millionen Franken und nicht wie budgetiert 10,482 Millionen Franken.

Der Budgetkredit 2014 für die Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung beinhaltete 19,95 Millionen Franken. Im Vergleich zum Vorjahr sind dementsprechend für das kommende Jahr 0,751 Millionen Franken mehr vorhanden (plus 3,76 Prozent gegenüber Vorjahr). Die durchschnittliche Erhöhung der kantonalen Durchschnittsprämien der Grundversicherung für das Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr beträgt sechs Prozent.

### 3.4 Prozentsatz 2015

Aufgrund des Budgetkredits und der vorgenommenen Modellrechnungen wird für das Rechnungsjahr 2015 folgender Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts nach Art. 2 Abs. 2 EG KVG vorgeschlagen:

Bis Fr. 35 000.– gilt ein Selbstbehalt von 10,75 Prozent des anrechenbaren Einkommens, danach steigt der Selbstbehalt für jede weitere Fr. 100.– um 0,01 Prozent.

Der Prozentsatz erhöht sich von 9,25 Prozent im Jahr 2014 auf 10,75 Prozent im Jahr 2015.

#### Berechnungsbeispiel IPV für Ehepaar ohne Kinder (mit einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 35 000.–)

Richtprämie erwachsene Person	Fr. 3 738.–
anrechenbares Einkommen <sup>1)</sup> 2015	Fr. 35 000.–
Prozentsatz Selbstbehalt	10,75 %
Total Richtprämien (zwei Erwachsene)	Fr. 7 476.–
abzüglich Selbstbehalt (10,75 Prozent von Fr. 35 000.–)	<u>Fr. - 3 762.–</u>
Anspruch IPV	Fr. 3 714.–

<sup>1)</sup> Das anrechenbare Einkommen von Fr. 35 000.– entspricht einem Ehepaar ohne Kinder (Doppelverdiener) oder einem Bruttoarbeitseinkommen von ca. Fr. 52 600.–.

Weitere Berechnungsbeispiele sowie auch der Entwicklungsvergleich der Jahre 2013–2015 sind im Anhang (Punkt 4 und 5) zu finden.

### **3.5 Wirkungen des Prozentsatzes 2015**

Mit einem Selbstbehalt von 10,75 Prozent des anrechenbaren Einkommens bis Fr. 35 000.– und der anschliessenden Steigerung des Selbsthalts für jede weitere Fr. 100.– um 0,01 Prozent werden im Jahr 2015 gemäss Budget 34,4 Prozent der Bevölkerung Obwaldens Prämienverbilligungsbeiträge erhalten (2013 waren es gemäss Staatsrechnung 33,9 Prozent, 2014 gemäss Staatsrechnung 30,9 Prozent).

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten als Prämienverbilligung die kantonale Durchschnittsprämie vollständig vergütet, also ohne Selbstbehalt. Für diese Bezügergruppen steigt die Prämienverbilligung in gleichem Mass wie auch die Krankenkassenprämien steigen. Ähnlich sieht es für Personen mit einem tiefen anrechenbaren Einkommen aus, da diese nur einen tiefen Selbstbehalt haben. Je höher aber das anrechenbare Einkommen ist, umso mehr wirkt sich der Selbstbehalt aus.

Der Selbstbehalt entspricht dem Betrag, der durch die Versicherten selbst getragen werden muss. Ab einem gewissen anrechenbaren Einkommen muss die Erhöhung der Krankenkassenprämien durch die Versicherten getragen werden.

Rund zwei Drittel des verfügbaren Budgetbetrags werden an Personen mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 20 000.– eingesetzt.

### **3.6 Modellrechnungen**

Im Anhang (Punkt 1 bis 3) werden die folgenden prognostizierten Auswirkungen illustriert:

1. Verteilung der Prämienverbilligung nach Kategorien des anrechenbaren Einkommens;
2. Auszahlungsmodalitäten nach Haushaltskategorie;
3. IPV nach Familienstrukturen.

Für die Erarbeitung der Modellrechnungen 2015 und die damit verbundenen Analysen wurden die aktuellen Steuerveranlagungsdaten mit Stand vom 21. Januar 2015 verwendet. D.h. alle Modellanalysen beruhen auf den Daten von Personen, die grundsätzlich für das Jahr 2015 IPV erhalten könnten.

Die Analyse des Steuerregisters hat ergeben, dass bei rund 1 189 Fällen per 21. Januar 2015 keine Steuerveranlagungen vorgelegen haben. Bei diesen Steuerpflichtigen wird in der Modellrechnung in einem ersten Schritt der maximal mögliche Prämienverbilligungsbetrag berechnet (= Fr. 4 118 094.–). Davon wird aber nur ein Teil beansprucht. Deshalb wird in einem zweiten Schritt ein Korrekturbetrag in Abzug gebracht (= Fr. 3 500 000.–). Damit wird simuliert, dass wie im Vorjahr lediglich 15 Prozent der Steuerpflichtigen ohne Steuerveranlagung eine Prämienverbilligung beanspruchen werden.

Die Mittel für die Ergänzungsleistungs- und Sozialhilfebezüger werden anhand der anfangs Jahr bekannten Fälle ermittelt und hochgerechnet. Der Pauschalbetrag für Quellenbesteuerte berechnet sich aus der Entwicklung der letzten beiden Jahre und unter Einbezug der Prämienanpassung.

### 3.7 Mittelverwendung

Die so vorgenommenen Modellrechnungen ergeben folgende Mittelverwendung (im Vergleich dazu das Vorjahr<sup>2</sup>):

	<b>2015</b> in Fr.	<b>2014</b> in Fr.
Ordentliche Prämienverbilligung	14 835 888.–	12 147 158.–
Ergänzungsleistungen	4 300 000.–	3 837 240.–
Sozialhilfe	1 200 000.–	1 006 314.–
Quellensteuer	350 000.–	330 368.–
<b>Total</b>	<b>20 685 888.–</b>	<b>17 321 080.–</b>

Für die IPV 2015 stehen 20,701 Millionen Franken zur Verfügung; die Hochrechnungen ergeben Minderausgaben von Fr. 15 112.–.

### 4. Abschliessende Erwägungen

Mit dieser Vorlage können die Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung erreicht werden. So wird den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe mit der Prämienverbilligung die Krankenkassenprämie vollständig übernommen. Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden bei unteren und mittleren Einkommen speziell entlastet.

Die Prämienverbilligungen für das Jahr 2015 werden zu rund 95 Prozent an Bezügerinnen und Bezüger ausgerichtet, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen. Der Anteil der Bevölkerung, welcher Prämienverbilligung erhält, ist mit 34,4 Prozent über dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Drittel der Bevölkerung.

Diverse Berechnungsbeispiele im Anhang (Punkt 5) zeigen die konkreten Auswirkungen bei den einzelnen IPV-Bezügergruppen.

Das seit 1. Januar 2014 geltende Antragsverfahren und die Berechnungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beeinflussen die Modellberechnungen. Dass die effektiv auszahlenden Prämienverbilligungen genau dem Budget entsprechen, ist schwieriger zu erreichen.

Beilagen:

- Anhang
- Entwurf Kantonsratsbeschluss

---

<sup>2</sup> Veränderungen aufgrund der Schlussabrechnungen mit den Krankenversicherern sind noch nicht berücksichtigt